

Region Donau-Iller

Regionalplan

**Teilfortschreibung Windenergie
Plansätze und Begründung**

Beschluss der Verbandsversammlung am 30.06.2026
(Satzungsbeschluss)

B V 2 Energieversorgung

B V 2.1 Windkraft

- Z (1) In der Region Donau-Iller werden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach der beiliegenden Ergänzung der Raumnutzungskarte, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Im baden-württembergischen und bayerischen Teil der Region Donau-Iller werden folgende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt:

Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
Alb-Donau-Kreis		
#21-001 Westerheim-Hahnenberg	Westerheim	ca. 89 ha
#21-003 Kirchenfeld-Weidstetten	Laichingen, Westerheim	ca. 372 ha
#21-004 Laichingen-Hochwang	Laichingen	ca. 145 ha
#21-005 Seißenlehr	Heroldstatt, Laichingen	ca. 275 ha
#21-006 Hochbuch	Berghülen, Laichingen	ca. 91 ha
#21-007 Eichholz	Laichingen, Merklingen	ca. 166 ha
#21-008 Grubenhau-Steigleschau	Blaubeuren, Heroldstatt, Laichingen	ca. 189 ha
#21-009 Merklingen-Widderstall	Merklingen	ca. 26 ha
#21-00A Ödersperger Hau	Merklingen, Nellingen	ca. 373 ha
#21-00B Gehren	Dornstadt, Nellingen	ca. 39 ha
#21-00C Buch-Schmidberg	Dornstadt, Nellingen	ca. 230 ha
#21-00D Fuchshau	Amstetten, Lonsee, Nellingen	ca. 57 ha
#21-00E Grafenberg-Spitalwald	Dornstadt, Lonsee	ca. 147 ha
#21-00F Schalkstetten-Buch	Amstetten	ca. 57 ha
#21-010 Schalkstetten-Kinzenberg	Amstetten	ca. 81 ha
#21-011 Rehhalde	Altheim (Alb), Amstetten	ca. 148 ha
#21-012 Ettlenschieß-Mönchshau	Amstetten, Lonsee	ca. 137 ha
#21-013 Holzäcker	Lonsee, Westerstetten	ca. 98 ha
#21-014 Schelklingen-Ingstetten	Schelklingen	ca. 86 ha
#21-015 Berghülen-Schlag	Berghülen, Blaubeuren	ca. 227 ha
#21-016 Temmenhausen-Bermaringen	Blaustein, Dornstadt	ca. 421 ha
#21-017 Lützelbuch	Beimerstetten, Dornstadt, Westerstetten	ca. 194 ha
#21-01A Blaustein-Wippingen	Blaustein	ca. 59 ha
#21-01D Heimersberg	Beimerstetten, Bernstadt, Langenau	ca. 137 ha
#21-01E Holzkirch-Neenstetten	Holzkirch, Neenstetten	ca. 170 ha
#21-01F Weidenstetten-Bärenlauh	Altheim (Alb), Neenstetten, Weidenstetten	ca. 116 ha
#21-020 Baurenhäule	Altheim (Alb), Ballendorf, Börslingen	ca. 112 ha
#21-021 Ballendorf-Rotensohl	Ballendorf	ca. 73 ha
#21-022 Lichtenberg	Bernstadt, Langenau	ca. 124 ha
#21-023 Langenau-Birkenbühl	Langenau	ca. 85 ha
#21-024 Ehingen-Untermarchtal	Ehingen (Donau), Lauterach, Untermarchtal	ca. 39 ha
#21-025 Lauterach-Zeiläcker	Ehingen (Donau), Lauterach	ca. 27 ha
#21-07A Scheintal	Lonsee	ca. 30 ha
#21-07B Bermaringen-Kohlhalde	Blaustein	ca. 46 ha
#21-07F Langenau-Hörvelsingen	Langenau	ca. 10 ha
Alb-Donau-Kreis, Stadt Ulm		
#21-018 Bollingen-Mähringen	Dornstadt, Ulm	ca. 45 ha
#21-019 Buchbrunnenhalde	Blaustein, Ulm	ca. 309 ha
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm		
#21-01C Göttingen-Thalfingen	Elchingen, Langenau	ca. 270 ha
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach		
#21-027 Ensenheimer Wald	Riedlingen, Unlingen, Obermarchtal	ca. 111 ha

Gebietsname		Kommunen	Flächengröße
Landkreis Biberach			
#21-029	Riedlingen-Tautschbuch	Riedlingen	ca. 67 ha
#21-02A	Dürrenwaldstetten-Buchwald	Langenenslingen	ca. 157 ha
#21-02B	Langenenslingen-Kapellenhau	Langenenslingen	ca. 513 ha
#21-02E	Rübgartenhau	Langenenslingen, Altheim	ca. 467 ha
#21-02F	Dürmentinger Wald	Dürmentingen, Ertingen, Riedlingen	ca. 888 ha
#21-030	Dürnau-Schachen	Dürnau	ca. 37 ha
#21-032	Bad Schussenried-Atzenberger Höhe	Bad Schussenried	ca. 67 ha
#21-033	Schneitholz	Eberhardzell, Ingoldingen	ca. 49 ha
#21-034	Ingoldingen-Wallholzäcker	Ingoldingen	ca. 13 ha
#21-035	Eberhardzell-Osterholz	Eberhardzell	ca. 12 ha
#21-036	Eberhardzell-Bannäcker	Eberhardzell	ca. 7 ha
#21-037	Eberhardzell-Achrain	Eberhardzell	ca. 4 ha
#21-038	Eberhardzell-Reisenwald	Eberhardzell	ca. 41 ha
#21-039	Rot an der Rot-Buchwald	Rot a. d. Rot	ca. 14 ha
#21-03A	Tannheim-Oyhof	Tannheim	ca. 80 ha
Stadt Ulm			
#21-01B	Ulm-Jungingen	Ulm	ca. 37 ha
Landkreis Neu-Ulm			
#21-03B	Michelseck	Holzheim, Pfaffenhofen a. d. Roth	ca. 101 ha
#21-03C	Neu-Ulm-Eschach	Neu-Ulm, Pfaffenhofen a. d. Roth, Senden	ca. 191 ha
#21-03D	Pfaffenhofen an der Roth-Ritterberg	Pfaffenhofen a. d. Roth	ca. 109 ha
#21-03E	Weißenhorn-Vogelesberg	Weißenhorn	ca. 171 ha
#21-03F	Weißenhorn-Knappenfeld	Weißenhorn	ca. 64 ha
#21-040	Roggenburg-Steigmahder	Roggenburg	ca. 57 ha
#21-077	Neu-Ulm-Steinheim	Neu-Ulm	ca. 60 ha
Landkreis Günzburg			
#21-041	Kötz-Wieslesgraben	Kötz	ca. 67 ha
#21-042	Bubesheimer Wald-Heidäcker	Bubesheim, Leipheim	ca. 193 ha
#21-043	Ichenhausen-Autenried	Ichenhausen	ca. 22 ha
#21-048	Gundremmingen-Donautal	Gundremmingen	ca. 32 ha
#21-049	Dürrlauingen-Mönchholz	Dürrlauingen, Haldenwang, Winterbach	ca. 68 ha
#21-04A	Rechbergreuthen-Landensberg	Landensberg, Winterbach	ca. 203 ha
#21-04C	Scheppacher Forst	Jettingen-Scheppach	ca. 463 ha
#21-04D	Burtenbach-Berggehau	Burtenbach	ca. 501 ha
#21-04E	Waldstetten-Weihergehau	Waldstetten	ca. 62 ha
#21-050	Neuburg an der Kammel-Birket	Neuburg a. d. Kammel, Ursberg	ca. 67 ha
#21-053	Schloßbauerfeld	Breitenthal, Deisenhausen, Krumbach (Schwaben)	ca. 20 ha
#21-061	Ursberg-Kugelberg	Krumbach (Schwaben), Ursberg	ca. 72 ha
#21-062	Ziemetshausen-Geren	Münsterhausen, Ziemetshausen	ca. 173 ha
#21-063	Ziemetshausen-St. Martinswaldung	Ziemetshausen	ca. 69 ha
#21-066	Ebershauser-Nattenhauser Wald	Ebershauser-Nattenhauser Wald, Krumbach (Schwaben), Waltenhausen	ca. 42 ha
#21-06D	Herrenwald	Aletshausen, Krumbach (Schwaben)	ca. 89 ha
Landkreis Günzburg, Landkreis Unterallgäu			
#21-067	Helsenwald	Ebershausen, Kirchhaslach, Waltenhausen	ca. 87 ha
Landkreis Unterallgäu			
#21-056	Bad Grönenbach-Rotschache	Bad Grönenbach	ca. 78 ha
#21-057	Böhen-Wachteläcker	Böhen	ca. 15 ha
#21-058	Böhen-Hartwald	Böhen	ca. 36 ha
#21-059	Ottobeuren-Hammerberg	Ottobeuren	ca. 39 ha
#21-05A	Ottobeuren-Oberer Wald	Ottobeuren	ca. 56 ha
#21-05B	Weiherwald	Markt Rettenbach, Ottobeuren	ca. 91 ha
#21-05C	Langmahdholz	Ottobeuren, Sontheim	ca. 21 ha
#21-05D	Rettenbach-Hammerschmiede	Markt Rettenbach	ca. 94 ha
#21-05E	Hochfirst	Markt Rettenbach, Stetten	ca. 145 ha
#21-05F	Schwingberg	Sontheim, Stetten	ca. 139 ha
#21-060	Unteregg	Unteregg	ca. 101 ha

Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
#21-068 Breitenbrunn-Frauenwald	Breitenbrunn, Kirchhaslach	ca. 182 ha
#21-069 Weitfeld	Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen	ca. 121 ha
#21-06A Tussenhausen-Mattsies	Tussenhausen	ca. 48 ha
#21-06B Gutnachwald	Erkheim, Oberschöneck	ca. 23 ha
#21-06C Gallenwald	Erkheim, Kammlach, Oberrieden	ca. 43 ha
#21-06F Krötenberg	Eppishausen, Markt Wald	ca. 123 ha
#21-070 Elmau	Ettringen, Markt Wald	ca. 269 ha
#21-074 Amberg-Wertachtal	Amberg	ca. 15 ha

- Z (2) Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebaut und betrieben werden. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- Z (3) Bestimmungen zur Bauhöhe der Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nicht zulässig.
- Z (4) Die Rotorblätter von Windkraftanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hinausragen (Rotor-Out-Regelung).
- Z (5) Alle nicht als Vorranggebiete nach PS B V 2.1 Z (1) ausgewiesenen Gebiete der Region werden als Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.
- G (6) Die Planung und Ausführung von Windkraftprojekten in den Vorranggebieten soll unter der Maßgabe der Flächensparsamkeit und allgemeinen Konfliktminderung erfolgen.

Begründung:

Am 23. Dezember 2015 wurde die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ rechtskräftig. Sie umfasste insgesamt 37 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region.

Am 06. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen.

Mit der Aufstellung der Teilfortschreibung soll durch entsprechend ausgeweitete Flächenbereitstellung für die Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden.

Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) werden verpflichtende Beitragswerte der einzelnen Länder für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land festgeschrieben. Für Baden-Württemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2027 jeweils 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

In Baden-Württemberg und Bayern wird diese Aufgabe durch Landesgesetze auf die Regionalplanung übertragen. Danach sind gemäß § 20 KlimaG Baden-Württemberg unterschiedslos für alle Regionen mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche verbindlich als regionales Teilflächenziel durch die

Träger der Regionalplanung festzulegen. Dies gilt entsprechend für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region Donau-Iller.

Gemäß PS (Z) 6.2.2 des LEP Bayern sind bis zum 31. Dezember 2027 durch jede Region 1,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Für den baden-württembergischen Gebietsteil entspricht der anteilige Flächenbeitragswert von 1,8 % demnach mindestens 5.196 Hektar, für den bayerischen Gebietsteil entspricht der anteilige Flächenbeitragswert von 1,1 % mindestens 2.836 Hektar. Ein anteiliger Flächenbeitragswert von 1,8 % für den bayerischen Regionsteil entspricht mindestens 4.640 Hektar. Mit der Festlegung der Vorranggebiete in einem Gesamtumfang von 12.486 Hektar werden insgesamt 2,28 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Im baden-württembergischen Regionsteil werden 7.826 Hektar als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 2,71 %. Mit der Festlegung der Vorranggebiete in einem Umfang von 4.660 Hektar werden im bayerischen Gebietsteil insgesamt 1,81 % als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windkraft stellt sicher, dass der Windenergie als bedeutendem Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“ (Artikel 19, Abs. 3). Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder finden in der Region Donau-Iller keine Anwendung. Diese verpflichtend flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten erfordert eine flächendeckende Prüfung nach einheitlichen bzw. aufgrund der Ländergrenzen überschreitenden Planung zumindest vergleichbaren Kriterien. Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wurde eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes war dabei auch die Sicherstellung einer ausgewogenen Verteilung der Vorrangfestlegungen über den gesamten Planungsraum hinweg, soweit dies möglich war.

Der Eingrenzung der Regionsfläche in Vorrang- und Ausschlussgebiete wurde daher folgendes methodisches Vorgehen zugrunde gelegt.

1. Berücksichtigung des Windpotenzials

Das Windpotenzial stellt ein zentrales Element für die Beurteilung der Flächeneignung als Vorranggebiet dar. Da für die Region Donau-Iller keine einheitliche Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden konnte, mussten zunächst die vorhandenen Daten der Windatlanten der Länder Baden-Württemberg (2019) und Bayern (2021) aufbereitet werden. Beide Windatlanten stellen dabei u. a. die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m als Parameter zur Beurteilung des Windpotenzials bereit. Als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung wird für Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angegeben. Auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² bestehen danach infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung.

Seitens des Freistaats Bayern wird zur Beurteilung der wirtschaftlichen Flächeneignung u. a. auf die im EEG 2023 neu enthaltene Standortgüte-Grenze von 50 % abgestellt. Gemäß Bayerischem Windatlas entspricht die 50 % Standortgüte-Grenze gemäß einer aktuellen fiktiven Windenergieanlage einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m² in 160 m über Grund.

Bei Ansetzen der in den beiden Windatlanten für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie jeweils angegebenen Untergrenze als Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung, verbleibt in beiden Landesteilen jeweils ein Flächenbeitrag von etwa 92 % als potentiell für die Windenergie nutzbaren bzw. weiter zu untersuchenden Flächenanteil.

In zwei Fallkonstellationen wird vom o. g. windpotenzialbedingten Flächenausschluss ausnahmsweise abgewichen:

- Bereits mit Windkraftanlagen bebaute, bestehende Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987 können auch bei Nichterreichen des Mindestwerts für das Windpotenzial als Vorranggebiete neu festgelegt werden. Dies ist begründet durch den Windkraftanlagenbestand und die damit verbundene bereits bestehende Infrastruktur (Netzanbindung, Zuwegung etc.) und dient der Wahrung der berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber. Auch von einer bereits bestehenden örtlichen Akzeptanz der Windenergienutzung im Gebiet ist auszugehen. Notwendig ist dieses Vorgehen lediglich für das Vorranggebiet Temmenhausen-Bermaringen (Bereich der Festlegung der 5. Teilfortschreibung); einige Flächenteile liegen gemäß Windatlas Baden-Württemberg knapp unter dem o. g. Grenzwert von 190 W/m².
- Den Kommunen, in denen ein Flächenanteil für Windenergie von mindestens 1,8 % aufgrund des o. g. Grenzwerts des Windpotenzials ansonsten nicht erreicht werden kann, wird dennoch die Möglichkeit eröffnet, ihr berechtigtes Interesse am Ausbau der Windenergie und damit der Realisierung einer verbrauchernahen Energieerzeugung in Umsetzung zu bringen. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung des Vorranggebiets Neu-Ulm-Steinheim zu begründen. Der überwiegende Teil des Vorranggebiets liegt knapp unter dem o. g. Grenzwert von 50 % für die Standortgüte bzw. 170 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte) gemäß bayerischem Windatlas.

2. Berücksichtigung von Ausschlussflächen

Ausgeschieden werden Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Errichtung und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen. Dazu gehören beispielsweise bestehende Siedlungsflächen oder auch Naturschutzgebiete.

Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss von Flächenbereichen, die aus planerischen Gründen von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Dies sind z. B. aus Vorsorgegründen freizuhaltende Abstände zu Siedlungsflächen oder zu Naturschutzgebieten. Auf Basis der ermittelten Ausschlussflächen erfolgt die Abgrenzung von Suchräumen für die Windenergienutzung. Die erhebliche räumliche Ungleichverteilung der regionalen Ausschlusskriterien führte entsprechend zu einer wenig ausgewogenen Verteilung der Suchraumflächen. In weiten Teilen des Landkreises Biberach, des südlichen Alb-Donau-Kreis sowie des südlichen Landkreises Neu-Ulm und in Teilen des Landkreises Unterallgäu lagen keine Suchraumflächen. Dieser Flächenausschluss für einen erheblichen Teil der Regionsfläche ist zurückzuführen auf Restriktionen der Bundeswehr in Form von Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen durch Radarführungsmindesthöhen (MRVA) sowie freizuhaltende Korridore für Hubschraubertiefflugstrecken. Entsprechend besteht hier auch keine Möglichkeit für eine Festlegung von Vorranggebieten.

3. Gesamträumliche Flächenpriorisierung

Nach regionsweit einheitlichen Kriterien (Abwägungskriterien) erfolgt eine Einstufung der Suchraumflächen im Hinblick auf das mit einer Windenergienutzung verbundene Konfliktrisiko bzw. die Flächeneignung. Damit werden die unterschiedlichen Nutzungen sowie sonstigen für eine Windenergienutzung relevanten Standortvoraussetzungen auf den Suchraumflächen sowie in deren unmittelbarer Umgebung berücksichtigt.

4. Einzelfallbetrachtung (weitere planerische Aspekte)

Nicht alle Nutzungen und sonstigen Rahmenbedingungen sind als flächendeckende Planungskriterien abstrahier- bzw. pauschalisierbar. Die Abwägungskriterien waren daher auch zueinander in Beziehung zu setzen und anhand des konkreten Einzelfalls zu bewerten. Wesentliche Bedeutung kam dabei insbesondere der erheblichen räumlichen Ungleichverteilung der Planungskriterien zu. Insofern waren an die Bewertung der Priorisierung teilträumlich jeweils unterschiedliche Maßstäbe anzulegen. Damit konnte sowohl dem teilraumbezogenen Bedarf nach einem Ausbau der Windenergienutzung entsprochen und gleichzeitig die Gefahr von Überforderungstendenzen minimiert werden.

Auch die kommunalen Belange und Vorstellungen waren in diesem Rahmen in die Abwägung einzustellen. Die Berücksichtigung der kommunalen Belange wurde bereits im Sommer 2023 mittels Durchführung eines informellen Beteiligungsverfahrens auf Basis der Suchraumabgrenzung speziell für die Kommunen sichergestellt. Im Verlauf des Planungsprozesses erfolgte darüber hinaus eine Abstimmung mit in hohem Maße betroffenen Kommunen.

Die planerische Vorgehensweise mit den zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien kann im Einzelnen dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung entnommen werden, der Bestandteil der Begründung des vorliegenden Regionalplankapitels ist.

Der Regelungsinhalt der Vorranggebietsfestlegung stellt auf regionalbedeutsame Windkraftanlagen ab. Die Regionalbedeutsamkeit von Windkraftanlagen wird von der Größe der Anlage, der Anlagenanzahl, der Exponiertheit ihres Standorts sowie den von ihr ausgehenden Auswirkungen definiert. Dabei ist immer der konkrete Einzelfall zu beurteilen.

Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wurde eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Im Regelfall soll damit die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei Windkraftanlagen aktueller Bauart ermöglicht werden. Bei besonderer Eignung oder bestehendem räumlichen Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Vorranggebieten wurden jedoch im Einzelfall auch kleinere Flächen berücksichtigt.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt als sog. Rotor-Out-Gebiete (Rotor-außerhalb-Gebiete). Damit darf der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Der Mastfuß der Anlage muss sich dagegen vollumfänglich innerhalb des Vorranggebiets befinden. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Planungskriterien wurde die Rotor-Out-Regelung berücksichtigt, bspw. durch die Festlegung entsprechender Vorsorgeabstände. Damit sind die festgelegten Vorranggebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.

Im bayerischen Regionsteil überlagern sich mehrere Vorranggebiete ausnahmsweise ganz oder teilweise mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz B I 4 Z (5) des Regionalplans. Deren Funktionserfüllung als ergänzender Schutzbereich zu den Wasserschutzgebieten wird durch eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die betroffenen Bereiche wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Einer Windenergienutzung kann in diesen Fällen der Vorrang eingeräumt werden. Dies betrifft die Vorranggebiete #21-056 Bad Grönenbach-Rotschache, #21-043 Ichenhausen-Autenried, #21-059 Ottobeuren-Hammerberg (größtenteils bestehendes Vorranggebiet mit Bestandsanlagen), #21-040 Roggenburg-Steigmahder, #21-053 Schloßbauerfeld, #21-04E Waldstetten-Weihergehau sowie #21-069 Weitfeld.

Ebenso überlagern sich drei Vorranggebiete ganz oder anteilig mit regionalen Grünzügen gemäß Plansatz B II 1 Z (1) des Regionalplans. Dies sind im Einzelnen die Gebiete #21-019 Buchbrunnenhalde, #21-042 Bubesheimer Wald-Heidäcker sowie #21-077 Neu-Ulm-Steinheim. Diese Bereiche wurden im Einzelnen geprüft. Es sind auch bei vollständiger Bebauung dieser Vorranggebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu sichernden Funktionen und Ziele der regionalen Grünzüge in diesen Bereichen zu erwarten. Es besteht kein Zielkonflikt.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt gebietsscharf. In nachgelagerten Verfahren ist eine räumliche Ausformung der Gebiete möglich, soweit diese der Behandlung maßstabsbedingter Unschärfen dient. Eine substanzielle Verkleinerung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anzahl realisierbarer Windkraftanlagen im Vorranggebiet ist nicht möglich. Maßstabsbedingt sind bestimmte kleinräumliche rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien für die Windenergie bei der Abgrenzung der Vorranggebiete unberücksichtigt geblieben. Derartige Ausschlussbereiche können somit innerhalb der Vorranggebiete liegen. Der Berücksichtigung dieser Bereiche ist in den nachgelagerten Verfahren Rechnung zu tragen.

Eine bauleitplanerische Festsetzung von Höhenbegrenzungen für in den Vorranggebieten zu errichtende Windkraftanlagen ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet sowohl Höhenbegrenzungen im Sinne einer Festlegung von Mindest- als auch von Maximalhöhen. Damit wird § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG entsprochen, wonach Vorranggebiete, die derartige Bestimmungen zur Bauhöhe aufweisen, nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind.

Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987

Ein Ziel der Teilfortschreibung war die möglichst weitgehende Übernahme und erneute Festlegung der in der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987 festgelegten 37 Vorranggebiete. Aufgrund neuer, zwingend in der vorliegenden Planung zu berücksichtigender Ausschlussgründe, konnte dieses Ziel nicht in jedem Einzelfall erreicht werden. Daher entfallen einige Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung oder es ergaben sich Flächenreduzierungen. Die übernommenen und erneut

festgelegten Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung wurden im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen und Kriterien des gesamträumlichen Konzeptes vollständig überprüft.

Umweltbericht

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EU, die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetz (ROG) und einiger Landesplanungsgesetze in nationales Recht umgesetzt wurde. Ziel der Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und Annahme des Planes einbezogen und in einem Umweltbericht dokumentiert werden.

Bei der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans ging es im Wesentlichen darum, etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen im Bereich der zunächst ermittelten potenziellen Vorranggebiete zu erfassen. Dazu wurden die relevanten Schutzgüter flächendeckend für die gesamte Region ermittelt und deren Betroffenheit überprüft. Anschließend fand eine Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweils betroffenen Schutzgüter sowie in ihrer Gesamtheit statt.

Mit der vorliegenden Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windkraftnutzung dokumentiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windkraftnutzung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Eine zeitlich der Bebauung mit Windkraftanlagen nachgelagerte Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen sowie von Anlagen des notwendigen Netzausbaus ist in den Vorranggebieten nicht ausgeschlossen, sofern sichergestellt ist, dass sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der Windkraftanlagen ergeben. Ebenso wenig dürfen sich nachteilige Auswirkungen auf jegliche Neuerrichtung von Windkraftanlagen (z. B. Repowering bestehender Anlagen oder Nachverdichtung des Anlagenbestands) im Vorranggebiet ergeben. Die einer Windkraftnutzung nicht entgegenstehenden Nutzungen werden innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten setzt eine flächendeckende Untersuchung bzw. eine umfassende Abwägung voraus. Die Ermittlung und Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte daher auf der Grundlage einer umfassenden und in sich abgewogenen, gesamträumlichen Konzeption. Hierbei kamen flächendeckende Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, d. h. es hat nicht nur hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten, sondern auch hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussgebieten eine flächendeckende Abwägung für das gesamte Regionsgebiet stattgefunden.

Planung und Ausführung von Windkraftprojekten

Einen wesentlichen Beitrag zur Konfliktminderung bei Windkraftprojekten kann die Bevorzugung konfliktärmerer gegenüber konfliktträchtigeren Standorten im Vorranggebiet leisten. Neben der Berücksichtigung insbesondere natur- und artenschutzbezogener Belange bei der Standortwahl, kann eine geeignete Standortwahl auch dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Waldflächen, Forst- und Landwirtschaft, aber auch das Landschaftsbild zu begrenzen. Im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit des Landschaftsbildes ist dabei auch die Anordnung der Windkraftanlagen untereinander von Belang. Neben der Standortwahl der Windkraftanlage selbst, kommt bei der Berücksichtigung der Umweltwirkungen auch der Situierung der zugehörigen Nebenanlagen und Zuwegungen eine wesentliche Bedeutung zu. Generell ist dabei zu berücksichtigen, dass größere Vorranggebiete den Projektierern im Hinblick auf eine konfliktmindernde Standortwahl in der Regel größere Gestaltungsspielräume eröffnen, als dies in kleineren Vorranggebieten der Fall ist. Neben einer raumverträglichen Standortauswahl ermöglicht zudem eine flächensparende und die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzende Planung und Ausführung von Windenergieprojekten (Windenergieanlage, zugehörige Nebenanlagen und Zuwegungen), negativen Umweltwirkungen vorzubeugen bzw. diese zu reduzieren.